
Die Institutionalisierung der Menschenrechte in der internationalen Politik: ein neuer Gesellschaftsvertrag?*

Marcelo de Araujo

Universidade do Estado do Rio de Janeiro / CNPq

Universidade Federal do Rio de Janeiro

E-mail: marcel@pobox.com

I

Der Menschenrechtsbegriff ist Teil unserer moralischen und politischen Sprache geworden: Wir nehmen an, dass unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, politischer Orientierung, Geschlecht, Ethnie, sexueller Präferenz u.s.w. *alle* Menschen bestimmte unveräußerliche Rechte haben. Wir halten die politischen bzw. juristischen Institutionen eines Staates für gerecht, indem er sich bereit erweist, die Grundrechte seiner Bürger zu schützen. Nichtsdestoweniger wie unentbehrlich die Rede von *Menschenrechten*, *unveräußerlichen Rechten* oder *Grundrechten* für die moralischen Einschätzung der politischen und juristischen Institutionen des modernen Staates auch sein mag, erst in der Neuzeit ist die Idee entstanden, dass Menschen Rechte als subjektive, innewohnende Eigenschaften besitzen. Es ist nämlich im Zusammenhang der sog. philosophischen Naturrechtstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts, dass die Idee von Rechten, die die Menschen lediglich aufgrund ihres Menschseins besäßen, aufgestellt wurde.¹ Allmählich ist diese Idee so verbreitet geworden und schien so überzeugend zu sein, dass Diderot in seinem Artikel über „Naturrecht“ (*droit naturel*) für die *Enzyklopädie* behauptet, es sei nicht nur dem Philosophen, sondern auch dem normalen Menschenverstand *selbstverständlich*, dass

* Dieser Aufsatz wurde im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Konstanz 2007 / 2008 mit einem Stipendium der Humboldt-Stiftung abgeschlossen. Eine frühere Version dieser Arbeit wurde November 2007 im Institut für Philosophie der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt in einem von Prof. Matthias Lutz-Bachmann organisierten Kolloquium vorgetragen. Bei den Teilnehmern dieses Kolloquiums bedanke ich mich herzlich für die kritischen Kommentare.

¹ Vgl. Ross HARRISSON (1999, S. 95): „*For a thousand years Roman Law carried on quite happily without any such things. It was, of course, right to do certain things; but people did not have rights. Things had the property of being right, but there was no substantial or fictitious entity, talked of as existing, or as possessed by people.*“; Quentin SKINNER (1994, S. 39-40): „*Moral philosophers in ancient and medieval Europe were greatly concerned with the question of distributive justice, and thus with the question of what is due to us as a matter of right. But they lacked a vocabulary to articulate the suggestion that what is due to us as matter of right is something which can in turn be called our right. It was only during the later Middle Ages that this conception of ‚subjective‘ right began to enter European political discourse. And it was only in the course of the seventeenth century that the concept began to acquire that moral hegemony which it has never subsequently lost.*“

Menschen durch die Natur mit Rechten versehen worden sind.² Wie bekannt, sowohl die amerikanische als auch die französische Revolution im 18. Jahrhundert sind von der Naturrechtsidee geprägt worden. Wenn aber auf der einen Seite wichtige Ereignisse der neuzeitlichen Geschichte von naturrechtlichen Theorien beeinflusst worden sind, wurde die Haltbarkeit solcher Theorien auf der anderen Seite bereits im 18. Jahrhundert in Zweifel gezogen.³ Jeremy Bentham z. B. machte geltend, dass Naturrechte, d.h., Rechte, die vor der Entstehung einer politischen Gemeinschaft angeblich schon vorhanden wären, einfach nicht existieren. Rechte, so Bentham, seien immer positive Rechte – sie existieren dadurch, dass sie im Zusammenhang einer politischen Gemeinschaft kreiert werden. Vorpositive Rechte seien, wie er sagte, *nonsense* – Unsinn. In *Anarchical Fallacies*, seinem kritischen Kommentar zur französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 behauptet Bentham:

„Rights are, then, the fruits of law, and of the law alone. There are no rights without law – no rights contrary to the law – no rights anterior to the law. Before the existence of laws there may be reasons for wishing that there were laws – and doubtless such reasons cannot be wanting, and those of the strongest kind; – but a reason for wishing that we possessed a right, does not constitute a right. To confound the existence of reason for wishing that we possessed a right, with the existence of the right itself, is to confound the existence of want with the means of relieving it. It is the same as if one should say, everybody is subject to hunger, therefore everybody has something to eat.“⁴

Die Kritik Benthams an die Verständlichkeit der Menschenrechtsidee gilt m. E. immer noch als eine der schwierigsten Herausforderungen, mit denen sich jede Menschenrechtstheorie beschäftigen muss. Denn vor der Herausbildung einer politischen Gesellschaft gibt es eigentlich keine Rechte, sondern nur den *Wunsch*, Rechte zu haben bzw. Rechte zu schaffen. Unser Wunsch, Rechte zu haben, kann selber aus unterschiedlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden: Er kann z. B. durch eine philosophische Theorie über die menschliche Autonomie gerechtfertigt werden; er kann aber auch aus rein prudentiellen Gründen, oder sogar aus religiösen Gründen gerechtfertigt

² DIDEROT (2001, S. 24): „L'usage de ce mot [sc. Droit Naturel] est si familier, qu'il n'y a presque personne qui ne soit convaincu au-dedans de soi-même que la chose lui est évidemment connue. Ce sentiment intérieur est commun au philosophe et à l'homme qui n'a point réfléchi...“

³ Vgl. Jeremy WALDRON (1987, S. 18): „When we talk about natural rights in the eighteenth century, we are talking about an idea whose time had come too late in politics to coincide with its philosophical respectability.“ Für den Einfluss des Naturrechtsbegriffes im Zusammenhang der amerikanischen und der französischen Revolution siehe J. N. WASSERSTROM *et alia* (2000, S. 59-74); Paul SIGMUND (1971, S. 98-118).

⁴ Jeremy BENTHAM (1962, S. 221). Siehe auch Jeremy BENTHAM (1987, S. 53): „In proportion to the want of happiness resulting from the want of rights, a reason exists for wishing that there were such things as rights. But reasons for wishing there were such things as rights, are not rights; – a reason for wishing that a certain right were established, is not that right – want is not supply – hunger is not bread.“

werden.⁵ Aber in Ermangelung eines von Menschen kreierten Systems wechselseitiger Beschränkungen ist unser Wunsch noch kein Recht, sondern nur ein Anspruch, Rechte zu haben. Nur in Rahmen eines Systems wechselseitiger Beschränkungen können solche Ansprüche in Grundrechte bzw. Menschenrechte verwandelt werden. Traditionellerweise wird dem Staat die Macht und Legitimität beigemessen, Rechte bzw. Grundrechte zu kreieren und zu schützen. Rechte können also etwa durch die Etablierung einer Verfassung jedem Menschen zugeschrieben werden. Das geschieht normalerweise in Rahmen dessen, was wir eine demokratische Gesellschaft nennen. Das bedeutet aber, dass die Menschen, die als Mitglieder dieser politischen Gemeinschaft *nicht* anerkannt werden, keine Rechte gegenüber den Mitgliedern dieser Gemeinschaft in Anspruch nehmen dürfen. – Sie können höchstens den *Wunsch* zur Sprache bringen, ebenso Rechte zu haben.

Liegt aber hier nicht ein Widerspruch vor? Wenn Menschenrechte eben Rechte sind, die ein Mensch ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit hat, dann sollte jeder Mensch gegenüber jeglichen anderen Menschen bzw. jedem Staat berechtigt sein, sein Recht etwa auf Meinungsfreiheit oder Freizügigkeit einzuklagen. Und jeder Staat hätte dementsprechend die Pflicht, das fragliche Recht zu schützen, unanhängig davon, ob der, der sein Recht einklagt, einer seiner Bürger ist oder nicht. Der Verdacht, es liege hier ein Widerspruch vor, hat dazu beigetragen, dass die 1948 entstandene *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* bloß als der Ausdruck eines Ideals und nicht als die Festsetzung von wirklichen Rechten empfunden wurde.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* war der Versuch, das System wechselseitiger Beschränkungen, das es schon im Zusammenhang demokratischer Staaten gab, über den Bereich der Innenpolitik hinaus zu erweitern. Die Menschenrechte waren zur Zeit dieser Deklaration tatsächlich bloß ein *Ideal*. Sie stellten nämlich den *Wunsch* eines Teils der internationalen Gemeinschaft dar, jene Rechte, die innerhalb demokratischer Staaten bereits vorhanden waren, ebenso im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen ins Leben zu rufen. Es kommt also nicht von ungefähr, dass die Erklärung der Menschenrechte von fast allen Staaten der Welt kurz nach dem zweiten Weltkrieg ohne Weiteres unterstützt wurde. Denn die meisten Staaten waren damals sowieso davon

⁵ Der *allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam* von 1981 liegen eindeutigerweise religiöse Prämissen zugrunde (vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, *Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen*, 1999, S. 619-645). In dieser Hinsicht ist die *allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* ähnlich wie der Text der *Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten* von 1776: „We hold these truths to be self-evident, that all men [...] are endowed by their Creator with certain unalienable rights; that among these are life, liberty, and the pursuit of happiness.“

überzeugt, dass solche „Rechte“ niemals verbindliche Kraft haben könnten.⁶ Dieser Überzeugung lag der Widerspruch zugrunde, den ich vorhin erwähnt habe. – Rechte ohne die Durchsetzungskraft der staatlichen Gewalt – so war die Vorstellung – könne es eigentlich nicht geben. Aber diese Überzeugung hat sich trotzdem im Lauf der letzten Jahrzehnte als falsch erwiesen. Denn das Ideal der Menschenrechte sowohl im Bereich der Innenpolitik als auch in dem der Außenpolitik ist später politisch viel „kräftiger“ geworden, als man sich vor ca. 60 Jahren vorstellen könnte. Die Menschenrechte, die anfänglich bloß als ein Ideal ohne jegliche verbindliche Kraft betrachtet wurden, sind innerhalb weniger Jahrzehnte gesetzliche Verpflichtungen (*binding legal obligations*) geworden.⁷ Aber wie ist diese Verwandlung geschehen? Auf diese Frage möchte ich hier eingehen. Ziel meiner Diskussion ist es zu zeigen, dass das Eintreten von nichtstaatlichen Akteuren im Zusammenhang der internationalen Beziehungen sowie die Verengung des Verhältnisses zwischen Innen- und Außenpolitik in den letzten Jahrzehnten dazu beigetragen haben, dass die Menschenrechte nicht mehr bloß als ein Ideal, sondern als ein wirkliches System wechselseitiger Beschränkungen im Rahmen der internationalen Politik erachtet werden können.

⁶ Richard FALK (2000, S. 43): „*It can be argued that governments initially accepted the Universal Declaration of Human Rights simply because they thought it would amount to nothing. This calculation turned out to be wrong, thanks to the unanticipated, voluntary activism of citizen’s associations, the emergence of a global visual media, and the contending ideological claims of the superpowers in the various arenas of war. Human rights became more politically potent than could have been anticipated fifty years ago.*“

⁷ Vgl. Keneth ABBOT / Robert KEOHANE *et alia* (2000, S. 405): „*The Universal Declaration of Human Rights, for example, was only minimally legalized (it was aspirational, not overly precise, and weakly institutionalized), but the human rights regime has evolved into harder forms over time. The international Covenant on Civil and Political Rights imposes binding legal obligations, spells out concepts only adumbrated in the declaration, and creates (modest) implementing institutions*“ [...] „*The declaration has also contributed to the evolution of customary law, which can be applied by national courts as well as international organs, and has been incorporated into a number of national constitutions*“.

II

Seit dem Anfang der neunziger Jahre gibt es eine steigende Anzahl von Publikationen, die darauf hinweisen, dass die Staaten nicht mehr die einzigen Akteure der internationalen Politik sind – auch wenn sie weiterhin *vielleicht* noch die Hauptakteure sind. Die Staaten müssen nämlich immer mehr mit nichtstaatlichen Akteuren interagieren, die häufig versuchen, jeweils ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Als Beispiele nichtstaatlicher Akteure gelten: Grosse Konzerne mit Profit höher als das Bruttoinlandsprodukt mancher Länder; Umweltorganisationen wie Greenpeace, oder World Wildlife Foundation; Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights Watch, Médecins sans Frontières, oder Amnesty International; große Nachrichtenagenturen wie CNN und Reuters; politisch organisierte nationale Minderheiten; und sogar terroristische Organisationen. Der Globalisierungsprozess hat dazu beigetragen, dass viele Interessengruppen als wirkliche Akteure der internationalen Beziehungen anerkannt werden, weil sich die Staaten immer häufiger mit ihnen an einem Bargaining-Prozess über politische, wirtschaftliche, bzw. umweltliche Fragen beteiligen müssen. Als Ergebnis dieses Bargaining-Prozesses müssen Staaten sowie Interessengruppen Kompromisse erreichen. Das Eintreten nichtstaatlicher Akteure in den Bereich der *internationalen* Beziehungen hat auch zur einer Änderung bzw. Erweiterung der Bedeutung des Wortes „international“ beigetragen. Denn dieses Wort, das zum ersten Male von Jeremy Bentham angewendet wurde, bezeichnete ursprünglich – und wörtlich – eine Beziehung *zwischen Nationen*. Jedoch scheint es heutzutage nicht mehr geeignet, der Vielfalt der Beziehungen Rechnung zu tragen, die sich im Zusammenhang der Weltpolitik abspielen. Denn die Beziehung zwischen Nationen bzw. Staaten ist nicht die einzige, die es im weltpolitischen Raum gibt. Aus diesem Grund redet man gegenwärtig lieber von „*globaler* Gerechtigkeit“, „*transnationaler* Politik“, oder von einer „*planetarischen* politischen Gemeinschaft“, um die Diskussion über relevante moralische Fragen der Weltpolitik nicht auf die beschränkte Domäne der Beziehungen zwischen Nationen oder Staaten zu reduzieren.

Interessengruppen, die auf globaler, transnationaler, bzw. planetarischer Basis tätig sind, sowie Staaten, mit denen Interessengruppen des öfteren interagieren, können m. E. als Partner einer Art *globalen Gesellschaftsvertrages* betrachtet werden. Ich benutze den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ in Anlehnung an die politischen Theorien bzw. Moraltheorien, die die Prinzipien der Gerechtigkeit anhand von vertragstheoretischen Ansätzen zu begründen versuchen.⁸ Der moralische Kontraktualismus versucht also die Forderungen der Moral in

⁸ Vgl. David GAUTHIER (1986); Peter STEMMER (2006; 2003; 2002; 2000).

Anlehnung an die Idee eines Vertrages zu rekonstruieren. Die Verbindlichkeit der moralischen Normen und Rechte werden dementsprechend aus dem Interesse, das jeder Vertragspartner hat, den Vertrag nicht zu verletzen, hergeleitet. Denn der Vertragsbruch bedeutet für den Vertragsbrecher, wie Peter Stemmer betont, eine „negative Konsequenz“ bzw. eine Sanktion.⁹ Auf eine ausführliche Diskussion des moralischen Kontraktualismus möchte ich aber hier verzichten.¹⁰ Es ist jedenfalls zu betonen, dass ein vertragstheoretischer Ansatz uns nicht dazu zwingt, davon auszugehen, dass die Teilnehmer an einem hypothetischen Vertrag von sich aus aus moralischen Gründen mit anderen Teilnehmern interagieren. Jeder Teilnehmer kann im Prinzip nur sein eigenes Interesse im Visier haben. Wie paradox es auch scheinen mag, sogar eine humanitäre Organisation kann als eine Interessengruppe betrachtet werden, die in erster Linie nur nach der Maximierung ihres eigenen Interesses strebt. Diesbezüglich behauptet Andreas Hasenclever in seinem Buch *Die Macht der Moral in der internationalen Politik* folgendes:

„Für die Medien haben humanitäre Krisensituationen einen Nachrichtenwert, für private Organisationen sind sie paradoxerweise die Existenzgrundlage und Abgeordnete dürfen hoffen, dass ihre Wähler und Wählerinnen den Einsatz für Menschen in Not honorieren. Alle drei Akteursgruppen müssen mit anderen Worten nicht altruistisch handeln, sondern können durchaus ihr eigenes Fortkommen im Auge haben.“¹¹

Die im Zusammenhang der internationalen Beziehungen waltenden Ungleichheiten im Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen sowie kriegerischen Kapazitäten sind also keine ausschlaggebenden Hindernisse für die Plausibilität der Idee eines globalen Gesellschaftsvertrages, denn ein Staat kann nicht ohne Weiteres versuchen, seine eigenen Interessen ungeachtet der Interessen anderer Staaten bzw. nichtstaatlicher Akteure zu verfolgen, ohne die negative Reaktion anderer Akteure, die betroffen werden, zu erfahren. Diese negative Reaktion im Zusammenhang der internationalen Beziehungen spielt eine Rolle, die analog zu der Rolle ist, die die informellen Sanktionen der Moral in unseren Alltag spielen. Sie wirken nämlich als eine Entmutigung, unsere eigene Interesse ohne Rücksicht auf die Interessen anderer zu verfolgen.¹² Es ist aber selbstverständlich nicht zu verkennen, dass solche informellen Sanktionen im Zusammenhang der internationalen Beziehungen in der Form negativer Reaktionen anderer Akteure nicht immer ausreichend sind, um einen mächtigen Staat davon abzuhalten, seine Interessen einseitig zu

⁹ Vgl. Siehe z. B. Stemmer (2000, S. 91-105).

¹⁰ Für eine Auseinandersetzung mit dem moralischen Kontraktualismus, siehe Marcelo de ARAUJO (2007a; 2007b).

¹¹ Andreas HASENCLEVER (2000, S. 209). Für den Einfluss von Nachrichtenagenturen im Zusammenhang internationaler Beziehungen siehe J. WHEELER und Alex J. BELAMY (2001).

¹² Vgl. Peter STEMMER (2000, S. 73 ff); J. L. MACKIE (1977, S. 117).

verwirklichen. Dieses Problem wird im Zusammenhang der Innenpolitik dadurch behoben, dass die informellen Sanktionen der Moral zu positiven Gesetzen gemacht werden. Die Sanktionen hören dadurch auf, bloß informell zu sein und werden dann als positive bzw. juristische Sanktionen anerkannt. Aber im Zusammenhang der internationalen Beziehungen scheint dieses Verfahren nicht möglich zu sein, denn die informellen Sanktionen können in diesem Falle nicht von einer überstaatlichen Instanz als juristische Sanktionen verhängt werden. Eine überstaatliche Instanz, die die Macht hätte, einen Staat mit der gleichen Macht und Legitimität zu sanktionieren, die der Staat selbst anwendet, um den Verletzungen des positiven Rechtes im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit entgegenzusetzen, würde für den Staat einen Eingriff in seine *Souveränität* darstellen. Das entspricht jedenfalls dem herkömmlichen Bild der Staatssouveränität, das seit dem sog. Westfälischen Friede von 1648 in den Diskussionen über internationale Politik geherrscht hat.¹³ Aber inwiefern ist diese Auffassung der Staatssouveränität noch haltbar?

Der herkömmliche Souveränitätsbegriff wird zurzeit aus verschiedenen Gründen in Frage gestellt. Ein Grund, diesem Begriff eine neue Bedeutung zu verleihen, wurde bereits erwähnt: die Entstehung der nichtstaatlichen Akteure im Zusammenhang der internationalen Beziehungen stellt für den traditionellen Souveränitätsbegriff ein Problem dar, weil die Umweltpolitik, Wirtschaftspolitik, oder Außenpolitik, die ein Staat adoptiert, den etwaigen informellen Sanktionen unterschiedlicher Interessengruppen nicht gleichgültig sein kann.¹⁴ Ein Staat kann z. B. seine Souveränität über eine große Fläche von Tropenwäldern beanspruchen und geltend machen, aber gleichzeitig eine Innenpolitik zum Gebrauch dieser Fläche verfolgen, die den Forderungen unterschiedlicher Interessengruppen Rechnung trägt.¹⁵ In ähnlicher Art und Weise kann ein Staat behaupten, keine Zugeständnisse an terroristische Organisationen zu machen, aber gleichzeitig Zugeständnisse zugunsten eines Staates bzw. Quasi-Staates machen, für welchen eine terroristische Gruppe etwas fordert, ohne dass solche Zugeständnisse als Ergebnis des Einflusses eines nichtstaatlichen Akteurs öffentlich anerkannt werden. Dieser Fall stellt aber ein besonderes Problem dar, denn es wäre natürlich ein Missverständnis, eine

¹³ Für eine klare Definition des herkömmlichen Staatssouveränitätsbegriff siehe Hans MORGENTHAU (1967, S. 305): „*Sovereignty is the supreme legal authority of the nation to give and enforce the law within a certain territory and, in consequence, independence from authority of any other nation and equality with it under international law. Hence, the nation loses its sovereignty when it is placed under the authority of another nation, so that it is the latter that exercises supreme authority to give and enforce the laws within the former's territory.*“ Vgl. Robert KEOHANE (1995, S. 177).

¹⁴ Vgl. M. Grene LYONS / Michael MASTANDUNO (1995).

¹⁵ Vgl. Marcelo de ARAUJO (2006, S. 107-114).

terroristische Organisation als eine der Interessengruppen, die sich an einem globalen gesellschaftlichen Vertrag beteiligen und sich als Partner an einem kooperativen Unterfangen zu wechselseitigen Vorteilen anerkennen. Trotzdem beeinflussen terroristische Organisationen die Demarche der internationalen Kooperation, indem sie als eine Bedrohung für das Staatssystem als Ganzes empfunden werden und in Folge dessen zur Bekräftigung eines schon vorhandenen Kooperationschemas beitragen.¹⁶ Aus Sicherheitsgründen müssen die Staaten heutzutage z. B. Informationen austauschen, die sie früher aus einer Frage der Souveränität mit einem anderen Staat nicht geteilt hätten.

Ein weiterer Grund, den herkömmlichen Souveränitätsbegriff in Frage zu stellen, ergibt sich aus der Feststellung, dass sich die Verfolgung der Eigeninteressen in manchen Bereich der staatlichen Tätigkeiten am effektivsten durch die *kollektive* Ausübung der Souveränität durchzuführen läßt. Die Souveränität selbst kann nämlich an dem Bargaining-Prozess verhandelt werden.¹⁷ Diesbezüglich scheint die Erfahrung der E.U. ein gutes Beispiel der kollektiven Ausübung der Souveränität darzustellen. Denn die Mitgliedstaaten der E.U. haben wahrgenommen, dass ihre jeweiligen Interessen im wirtschaftlichen Bereich am besten maximiert werden, indem sie auf eine Portion der Souveränität über ihre jeweilige Wirtschaftspolitik verzichten und versuchen statt dessen, ihre Souveränität in diesem Bereich auf kollektiver Basis auszuüben. Robert Jackson behauptet in Bezug auf die neueste Literatur zum Souveränitätsbegriff im Zusammenhang der E.U. folgendes:

„[...] the members states of the European Union are said to recognize that the instrumental value of sovereignty today is not as great as it used to be. EU states believe that they cannot effectively pursue their interests or concerns within the traditional framework of sovereignty. They are in the course of abandoning that old framework.“¹⁸

Die Souveränität auf eine kollektive Art und Weise auszuüben, heißt natürlich nicht, sich einer überstaatlichen Verfassung unterzuordnen – auch wenn das eines Tages zustande kommen kann. Die Souveränität kollektiv auszuüben, heißt eher, an einem Kooperationschema teilzunehmen, in Rahmen dessen die Staaten aus Eigeninteresse es anderen Staaten erlauben, in bestimmte Bereiche ihrer Innenpolitik einzugreifen, über die

¹⁶ Vgl. Barak MENDELSON (2005, 66): „*Terror organisations inherently challenge state's domestic sovereignty. However, at the same time, most terror organisations, in their quest for statehood, or by forcing states to put their difference aside to cooperate against the threat, reinforce the sovereignty-based IS (International System)*“.

¹⁷ Vgl. Robert KEOHANE (1995, S. 177).

¹⁸ Vgl. Robert JACKSON (1999, S. 426); C. BRETHERTON / J. VOGLER (1999).

sie früher auf Grund ihrer jeweiligen Souveränität alleinige Kontrolle hatten. Daraus folgt, dass in diesem Zusammenhang eine deutliche Grenze zwischen Innen- und Außenpolitik nicht mehr gezogen werden kann.

III

Die verbindliche Kraft, die die Rede von Menschenrechten in den letzten Jahren erlangt hat, ist m. E. auf diese Verengung der Innen- und Außenpolitik zurückzuführen. Ein Staat kann z. B. Gesetze zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erlassen, um diese Gesetze im Bereich seiner Außenpolitik als eine Art Bargaining-Instrument zu benutzen, das heißt, um z. B. eine Finanzierung von einem anderen Staat bzw. einer nichtstaatlichen Organisation zu erhalten, oder um einem Embargo zu entkommen, oder vielleicht um Mitgliedschaft in eine bestimmte Gruppe von Staaten zu ersuchen. Das heißt natürlich nicht, dass dieser Staat eine wirkliche *Disposition* hat, seine Menschenrechtspolitik weiterhin zu betreiben, sobald die Vorteile, die er durch die Inkraftsetzung von Menschenrechtsgesetzen erlangt hat, nicht mehr vorhanden sind. Nichtsdestoweniger kann sich diese reine instrumentelle Einstellung zur Menschenrechtspolitik durch Umstände der Innenpolitik ändern. Dank der Einführung einer Menschenrechtspolitik kann z. B. die interne Opposition willkürliche Maßnahmen der Regierung aus gesetzlichen Gründen anfechten und deren Legitimität in Frage stellen.¹⁹

Die Art und Weise, wie sich die Verengung des Verhältnisses zwischen Innen- und Außenpolitik auf die Frage der Menschenrechte auswirkt, kann durch das Beispiel einer Strafe veranschaulicht werden, die der brasilianischen Regierung 2006 auferlegt wurde. Wegen des Todes unter schlimmsten Qualen des Bewohners einer öffentlichen Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung hat der interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in Costa Rica verfügt, dass die Brasilianische Regierung

¹⁹ Vgl. Thomas RISSE und Kathryn SIKKINK (1999, S. 12): „*Governments accused of violating human rights norms frequently adjust to pressures by making some tactical concessions. They might release political prisoners or sign some international agreements, for example, in order to regain foreign aid, to overcome international sanctions, or to strengthen their rule vis-à-vis domestic opposition. They might also engage in bargaining processes with the international community and/or the domestic opposition [...]*“; und S. 15 „*Repressive governments often adapt to normative pressures for purely instrumental reason. When the pressure decreases, they return to repression, as was the case in Kenya in the early 1990. Sometimes, however, they start institutionalizing human rights norms into domestic law and change their discursive practices. This in turn opens the space for domestic opposition to catch the government in its own rhetoric.*“ Vgl. auch Andreas MORAVCSIK (1995); DER SPIEGEL (2007, S. 90): „*Nach Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofes zahlen die russischen Behörden in der Regel zügig. Denn nach außen hin will Moskau Rechtstaatlichkeit demonstrieren.*“

der Familie des Bewohners eine Entschädigung wegen Menschenrechtsverletzung entrichten musste. Dieser Fall wurde dem interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte durch die nichtstaatliche Organisation „Justiça Global“ (Globale Gerechtigkeit) zugeleitet, nachdem die Familie die Hoffnung aufgegeben hatte, eine Lösung für diesen Fall im Rahmen der brasilianischen Gerichtsbarkeit zu finden.²⁰ Die brasilianische Regierung hat der Entscheidung der interamerikanischen Gerichtshof nicht nur beiepflichtet, sondern auch öffentlich zugestanden, dass Brasilien in Sachen Menschenrechte noch viel verbessern muss.²¹ Es geht hier um ein beachtliches Ereignis, denn ein Fall, der im Prinzip im Rahmen der Rechtssprechung eines Staates aufgeklärt werden könnte, wurde erst nach der Einmischung einer nichtstaatlichen Organisation und einer überstaatlichen Instanz entschieden. (Ob bzw. inwiefern die brasilianische Regierung der Entscheidung des interamerikanischen Gerichtshofes nur deswegen beiepflichtet hat, weil sie der internationalen Gemeinschaft ihre Bereitschaft vorzeigen wollte, Menschenrechte zu schützen, oder weil sie eher vermeiden wollte, dass die Opposition den Fall ausnutzen würde, um die Regierung zu kritisieren, ist für die eigentliche Einhaltung des fraglichen Rechtes nicht von Belang.)

Die verbindliche Kraft der Menschenrechte in diesem Falle ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Brasilien als Unterzeichner eines internationalen Abkommens die Pflicht hatte, das betreffende Abkommen einzuhalten. Andererseits ist auch zu beachten, dass sich in den letzten Jahren viele Staaten auf internationalen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte im Rahmen ihrer Innenpolitik bezogen haben, ohne dass sie selbst solche Konventionen je unterzeichnet haben. Diese Fälle diskutiert z.B. Anne-Marie Slaughter in ihrem Buch *A New World Order* ausführlich aus, in welchem sie die These vertritt, man könne gegenwärtig von einer „globalen Gemeinschaft menschenrechtlicher Gesetze“ (*global community of human rights law*) reden.²² Sie weist nämlich auf Staaten wie z. B. Südafrika, Israel und Zimbabwe hin, über die der europäische Gerichtshof für Menschenrechte keine Gerichtsbarkeit verfügt und zeigt, dass sich diese Staaten trotzdem im Zusammenhang ihrer jeweiligen Innenpolitik auf die Bestimmungen des europäischen Gerichtshofes beziehen.²³

²⁰ Vgl. O ESTADO DE S. PAULO (2006 / 18. August).

²¹ Vgl. Tatiana FARAH (2006, S. 17); Marcelo de ARAUJO (2006, S. 109-110).

²² Anne-Marie SLAUGHTER (2004, S. 65-103).

²³ Ebd. S. 80-81.

Solche Ereignisse legen die Vermutung nahe, dass die Grenzen zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten immer weniger deutlich werden.²⁴ Denn die Menschenrechte existieren und haben verbindliche Kraft in der Domäne der zwischenstaatlichen Beziehungen in ähnlicher Weise wie die Bürgerrechte im Bereich der Innenpolitik. Sie setzen nämlich die Existenz eines Systems wechselseitiger Beschränkungen voraus. Im Rahmen der Innenpolitik wird dieses System vom Staat kreiert. Weil aber in der internationalen oder globalen Politik keine Instanz die Macht oder Legitimität hat, dieses System allein zu schaffen, könnte man sagen, dass die Rede von Menschenrechten außerhalb einer bestimmten staatlichen Rechtsprechung keinen Sinn hat. Aber die Schaffung eines Systems wechselseitiger Beschränkungen ist kein Monopol des Staates. Dieses System kann nämlich auch aufgrund von einer Konstellation von Interessen unterschiedlicher Akteuren entstehen, ohne dass eine einzige Instanz die Macht und Legitimität hat, die Normen, die im Zusammenhang dieses Systems konstituiert werden, durchzusetzen. Aber ohne die Existenz eines solchen Systems wären „Menschenrechte“ in der Tat noch keine wirklichen Rechte, sondern nur – wie Bentham sagt – ein Wunsch, Rechte zu haben.

IV

Zum Schluss möchte ich nochmals die Hauptpunkte dieses Aufsatzes aufgreifen. Rechte sind immer menschliche Kreationen – und Menschenrechte sind dabei keine Ausnahme. Menschenrechte sind uns nicht von der Natur oder von Gott geschenkt, sondern von Menschen selbst geschaffen. Menschenrechte existieren als Ergebnis der Schaffung eines Systems wechselseitiger Beschränkungen. Die Macht und Legitimität, dieses System zu kreieren, wurde herkömmlicherweise als eine Art Monopol der staatlichen Gewalt betrachtet. Von daher wurde die Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 mit Skepsis empfunden, denn eine legitime, überstaatliche Gewalt, so dachte man damals, könnte es nicht geben. Aber wie ich hier zu zeigen versuchte, haben das Eintreten von nichtstaatlichen Akteuren im Zusammenhang der internationalen Beziehungen sowie die Verengung des Verhältnisses zwischen Innen- und Außenpolitik in den letzten Jahrzehnten dazu beigetragen, dass die Menschenrechte nicht mehr bloß als ein Ideal, sondern als ein wirkliches System wechselseitiger Beschränkungen im Rahmen der *globalen* bzw. *transnationalen* Politik erachtet werden können.

²⁴ Vgl. Seyla BENHABIB (2001, S. 38): „*The nation-state is waning; the line between human rights and citizens' rights is being corroded. New modalities of deterritorialized citizenship are emerging.*“

Literatur

ABBOTT, Kenneth / KEOHANE, Robert / MORAVCSIK, Andrew, *et alia* (2000): „The concept of legalization“, in *International Organization*, Bd. 54, S. 401-419.

ARAUJO, Marcelo de (2007a): „Justiça internacional e direitos humanos: Uma abordagem contratualista“, in *Veritas*, Porto Alegre, Bd. 52, S. 137-165.

ARAUJO, Marcelo de (2007b): „O conceito de pessoa na teoria moral contratualista: Uma crítica a David Gauthier“, in *Síntese*, Belo Horizonte, Bd. 34, 2007.

ARAUJO, Marcelo de (2006): „Direitos individuais e direitos de minorias nacionais: Uma crítica à política de ‚suplementação‘ de direitos humanos em contextos multiculturais“, in *Revista Brasileira de Direito Constitucional e Internacional*, São Paulo, Bd. 55, S. 89-127.

BENHABIB, Seyla (2001): *Transformations of Citizenship: Dilemmas of the Nation State in the Era of Globalization*, Amsterdam, Koninklijke van Gorcum, S. 46-76.

BENTHAM, Jeremy (1987): „Anarchical Fallacies“, in J. Waldron (Hrsg.), *Nonsense upon Stilts: Bentham, Burke and Marx on the Rights of the Man*, London, Methuen.

BENTHAM, Jeremy (1962): „Pannomial Fragments“, in *The Works of Jeremy Bentham*, John Bowring (Hrsg.) New York, Russell & Russell, Bd. 3, S. 211-230.

BRETHERTON / VOGLER, J. (1999): *The European Union as an International Actor*, London, Routledge.

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (1999): *Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen*, Bonn.

DER SPIEGEL (2007 / 30. Juli): „Leuchtturm der Hoffnung: Immer mehr Russen klagen vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg – der Kreml ist wegen der Urteilsflut genervt“.

DIDEROT, Denis (2001): „Droit Naturel“, in *Encyclopedie*, Bd. 3, édition critique et annotée présenté par John Lough et Jacques Proust, Paris, Hermann Éditeurs des Sciences et des Arts, S. 24-25.

GAUTHIER, David (1986): *Morals by Agreement*, Oxford, Oxford University Press.

FALK, Richard A. (2000): *Human Rights Horizons: The Pursuit of Justice in a Globalizing World*, London, Routledge.

FARAH, Tatiana (2006 / 19. August): „Brasil pagará por tortura e morte em manicômio: Em decisão inédita, OEA condena o país a indenizar família de rapaz maltratado em clínica do SUS no Ceará“, in *O GLOBO* [Tageszeitung], S. 17.

HARRISON, Ross (1999): „Nonsense upon stilts“, in *Bentham*, London, Routledge, S. 77-105.

HASENCLEVER, Andreas (2000): *Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina*, Frankfurt, Campus Verlag.

JACKSON, Robert (1999): „Introduction: Sovereignty at the millennium“, in *Political Studies*, 1999, Bd. 47, S. 423-430.

KEOHANE, Robert (1995): „Hobbes dilemma and institutional change in world politics: sovereignty in international society“, in H. Holmes / G. Sorensen (Hrsg.), *Whose World Order: Uneven Globalization and the End of Cold War*, Westview, Boulder Co., 1995, S. 165-86.

LYONS, M. Grene / MASTANDUNO, Michael (1995) (Hrsg.): *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention*, Baltimore, The Johns Hopkins University Press.

- MENDELSON, Barak (2005): „Sovereignty under attack: the international society meets the Al Qaeda network“, in *Review of International Studies*, Bd. 31, S. 45-68.
- MORAVCSIK, Andreas (1995): „Explaining international human rights regimes: liberal theory and Western Europe“, in *European Journal of International Relations*, Bd. 1, S. 157-189.
- MORGENTHAU, Hans J. (1967): *Politics among Nations: The Struggle for Power and Peace*, NY, Knopf.
- O ESTADO DE S. PAULO (2006 / 18. August): „Brasil é condenado por Corte Interamericana de Direitos Humanos: Condenação é a primeira contra o Brasil na Corte Interamericana“ [Tageszeitung].
< <http://www.estadao.com.br/arquivo/nacional/2006/not20060818p58720.htm>>
- RISSE, Thomas / SIKKINK, Kathryn (1999): „The socialization of international human rights norms into domestic practices“, in *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*, Thomas Risse / Stephen C. Ropp / Kathryn Skkink (Hrsg.), Cambridge, Cambridge University Press, S. 1-38.
- SEN, Amartya (2000): „Justice across borders“, in P. D. Greiff / C. Cronin (Hrsg.), *Global Justice and Transnational Politics: Essays on the Moral and Political Challenges of Globalization*, Cambridge (Massachusetts), The MIT Press, S. 37-51.
- SIGMUND, Paul E. (1971): *Natural Law in Political Thought*, Cambridge (Massachusetts), Winthrop Publishers.
- SLAUGHTER, Anne-Marie (2004): „Judges: constructing a global legal system“, in *A New World Order*, Princeton, Princeton University Press, S. 65-103.
- STEMMER, Peter (2006): „Moral, künstliche Gründe und moralische Motivation“, in H. F. Klemme / M. Kühn / D. Schönecker (Hrsg.), S.329-342,
- STEMMER, Peter (2003): „Der Begriff der moralischen Pflicht“, in A. Leist (Hrsg.), *Moral als Vertrag? Beiträge zum moralischen Kontraktualismus*, Berlin, De Gruyter, S. 37-70.
- STEMMER, Peter (2002): „Moralischer Kontraktualismus“, in *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 56, S.1-21.
- STEMMER, Peter (2000): *Handeln zugunsten anderer: Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin, De Gruyter.
- WALDRON, Jeremy (Hrsg.) (1987): *Nonsense upon stilts: Bentham, Burke and Marx on the Rights of Man*, London / NY, Meuthuen.
- WASSERSTROM, J. N. / LYNN, Hunt / YOUNG, Marilyn B. (Hrsg.) (2000): *Human Rights and Revolutions*, Lanham, Rowman & Littlefield.
- WHEELER, Nicholas J. / BELAMY, Alex J. (2001): „Humanitarian intervention and world politics“, in John Bayles / Steve Smith (Hrsg.), *The Globalization of World Politics: An Introduction to International Relations*, Oxford, Oxford University Press, S. 470-493.
- WILLETTS, Peter (2001): „Transnational actors and international organizations in global politics“, in John Bayles / Steve Smith (Hrsg.), *The Globalization of World Politics: An Introduction to International Relations*, Oxford, Oxford University Press, S. 356-383.

